

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMGU

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 397/1980 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.04.1981

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text**Begriffsbestimmungen**

§ 2. (1) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. Auftraggebende Stelle: jede Stelle (Organisationseinheit) eines Auftraggebers gemäß § 1, der nach den Organisationsvorschriften (zB Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz) die Besorgung der einzelnen Verwaltungsangelegenheit übertragen ist und die die Ermittlung, Verarbeitung, Benützung oder Übermittlung von Daten veranlaßt oder selbst durchführt;
2. Verfügung: den Auftrag zur Ermittlung, Verarbeitung, Benützung oder Übermittlung von Daten;
3. Sensible Daten: medizinische Daten, sowie in den Betriebsordnungen besonders festgelegten Daten;
4. Datenverarbeitungsverfahren: vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz festgelegte Verfahren zur Abwicklung einzelner Verarbeitungen.

(2) Im übrigen entsprechen die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe denen des Datenschutzgesetzes.